

## Entschließungsantrag

der Bundesräte Todt, Mag. Elisabeth Grossmann, Schennach  
Genossinnen und Genossen

betreffend Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in allen Regionen Österreichs

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz für den Bereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz – ErwSchAG BMASGK) (191 d.B. und 231 d.B. sowie 10001/BR d.B. und 10017/BR d.B.)

Die Regierungsparteien haben in einer überfallsartigen Aktion im Nationalrat eine „Ausgabenbremse“ für die Sozialversicherung beschlossen.

Die Ausgabenbremse sieht unter anderem vor, dass Bauvorhaben gestoppt werden und Ärzte und Bedienstete der oberen Führungsebene der Versicherungsträger und des Hauptverbandes nur bis Ende 2019 bestellt bzw. deren Verträge nur bis Ende 2019 verlängert werden dürfen. Diese ins Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz verpackten und wieder einmal ohne Begutachtung und Ausschussberatung durchgezogenen Maßnahmen sind vorige Woche schon vom Nationalrat verabschiedet worden und sollen heute auch vom Bundesrat beschlossen werden.

Bereits am Dienstag, dem 10. Juli, also noch vor dem Beschluss des Bundesrates und vor der Kundmachung und damit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen habe die VertreterInnen des BMASGK Beschlussfassungen über Bauvorhaben und Verträge der Sozialversicherung blockiert und damit verhindert.

Das Volumen der zurückgestellten Bauprojekte beläuft sich auf 300 bis 500 Mio. Euro. Des Weiteren wurde gegen drei laufende Projekte vom Sozialministerium im Vorstand Einspruch erhoben. Eines betrifft die geplante Kooperation des Unfallkrankenhauses mit dem Landeskrankenhaus in Klagenfurt. Dieses AUVA-Projekt brächte sieben Mio. Euro Einsparung pro Jahr und ist vom Kärntner Landtag bereits einstimmig beschlossen. Der Einspruch des Sozialministeriums widerspricht sogar dem Ziel der nunmehr beschlossenen Ausgabenbremse, Synergien bei der AUVA zu heben. Einspruch hat das Sozialministerium auch gegen die neue Außenstelle in Eferding eingelegt, obwohl für die alte Bezirksstelle der Mietvertrag ausläuft und auch gegen die neue BVA-Landesstelle in Linz.

Aber nicht nur Bauvorhaben wurden gestoppt, auch bereits ausverhandelte Verträge können nicht in Kraft treten. Davon sind einerseits die Verträge für die neuen Primärversorgungseinheiten betroffen, andererseits aber auch Kassenverträge mit der Ärztekammer. So läuft etwa der Vertrag in Tirol mit Jahresende aus und es ist zu befürchten, dass dann ein vertragsloser Zustand eintreten könnte.

Das bedeutet, dass die Versicherten in Anspruch genommene Leistungen vorab bezahlen müssen und danach eine Rückerstattung von der Krankenversicherung erhalten. Das ist eine eklatante Schlechterstellung für alle betroffenen Pflichtversicherten und ihre mitversicherten Angehörigen

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob dieser Gesetzesbeschluss auch verfassungskonform ist. Seit 2008 werden die Grundzüge der Selbstverwaltung unmittelbar in den Art. 120a bis 120c im Bundes-Verfassungsgesetz geregelt. Darüber hinaus liegen maßgebliche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vor, in welchen dieser zur Selbstverwaltung und den daraus folgenden Ableitungen Stellung bezieht.

„Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, die im Wesentlichen dazu berufen sind, die Sozialversicherungsgesetze zu vollziehen. In der gesetzlichen Sozialversicherung werden die Angehörigen (Versicherten) in der Regel nach Berufstätigkeit zusammengefasst und bilden eine Risikogemeinschaft. Die einzelnen Versicherungsträger werden im Wesentlichen von Organen gesteuert die von den gesetzlichen Berufsvertretungen oder vom ÖGB entsandt werden.

Die Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger ist eine mediatisierte. Die Sozialversicherungsträger waren in den 2000er Jahren wiederholt Gegenstand von Reformmaßnahmen, die zu erheblichen politischen Konflikten geführt haben.“ (so Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger in Bundes-Verfassungsrecht).

Mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluss des Nationalrates wird die Beschlussfähigkeit der Organe der Selbstverwaltung nach den geltenden Bundesgesetzen eingeschränkt; Liegenschafts- und Bauangelegenheiten sind nur dann zulässig, wenn sie die laufende Instandhaltung und Instandsetzung betreffen. Genauso dürfen bis Ende des Jahres 2019 die Versicherungsträger und der Hauptverband Leiter des gehobenen und des höheren Dienstes sowie Angestellte des bereichsleitenden und leitenden Dienstes und eine Reihe von Ärzten nur befristet bestellen, eben bis Ende des Jahres 2019. Dieses Bundesgesetz soll mit Kundmachung in Kraft treten, weshalb diese Beschränkung voraussichtlich eineinhalb Jahre lang wirken wird.

Neben der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, die von den Regierungsfractionen völlig geplant in Kauf genommen wird, führt dieses Gesetz dazu, dass wichtige und bereits laufende Bauvorhaben nicht fortgesetzt werden können und es den Sozialversicherungsträgern verunmöglicht wird, geeignetes Personal im Bereich der Führungskräfte, viel wichtiger aber im Bereich der Ärzteschaft zu finden, da geeignete und gesuchte Personen eine solche Befristung nicht in Kauf nehmen werden.

Das Vorhaben schädigt daher in mehrerer Hinsicht die Versicherten und deren Angehörigen, gefährdet die ärztliche Versorgung in Österreich und verunmöglicht es, auch bereits begonnene Projekte im Interesse der Versicherten fertig zu stellen. Der Bundesrat hat die Interessen der Länder im Bereich der Bundesgesetzgebung wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass durch diesen Gesetzesbeschluss auch die Umsetzung der Gesundheitsreform, die mit den Ländern durch Art. 15a B-VG-Verträge vereinbart wurde, gefährdet ist. Es ergibt sich daher neben dem Eingriff in die Selbstverwaltung auch eine einseitige Belastung der Länder, die sich beispielsweise in der ausgesetzten Umsetzung der Primärversorgung zeigen wird, die dann in Folge die gesundheitliche Versorgung für jede Landesbürgerin und jeden Landesbürger im Bereich seines Wohnortes beeinträchtigen wird.

Die unterfertigten Bundesrätinnen und Bundesräte stellen daher folgenden

### Entschließungsantrag

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz wird aufgefordert, unverzüglich eine Regierungsvorlage zu übermitteln, mit der die Ausgabenbegrenzung für die Sozialversicherung aufgehoben, die Gesundheitsreform gemeinsam mit den Ländern vorangetrieben und dadurch eine ausreichende, zukunftsorientierte Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen durch die Krankenkassen sichergestellt wird.“

*Prof. Dr. Tom Geffers*  
*Elisabeth Finkler*

*E. Quast*

